

1. Geltungsbereich

Die AEB's gelten für die Beschaffung von Luftfahrtkomponenten/Aviation.

Auf den erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers Anwendung.

Stillschweigen des Auftraggebers zu anders lautenden Bedingungen des Auftragnehmers, die Annahme einer Auftragsbestätigung unter Abdruck oder Bezugnahme auf allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen bzw. Teillieferungen sowie Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung der Lieferbedingungen des Auftragnehmers. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht. Bei Aufnahme laufender Geschäftsbeziehungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte ausschließlich die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers in der vorliegenden Fassung.

2. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernden Gegenstände den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen etc. den jeweils geltenden einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Auftragnehmer ist für die Qualität der gelieferten Produkte alleinverantwortlich. Dies gilt auch, wenn für Lieferungen Freigaben durch den Auftraggeber vorliegen. Im Falle einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Qualität oder im Falle von Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten von Zulieferungen oder mögliche Fälschungen ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer umgehend vor Lieferung schriftlich zu informieren. Die Lieferfreigabe im Falle einer Abweichung erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber in Schriftform.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Anforderungen an seine Unterauftragnehmer schriftlich weiterzugeben.

3. Qualitätsmanagementsystem

Der Auftragnehmer sowie ggf. seine Kooperationspartner verfügen mindestens über ein Qualitätsmanagementsystem gem. ISO 9001 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weisen dieses dem Auftraggeber auf Anforderung nach.

Gemäß den Vorgaben des QMS ist sicherzustellen, dass sich mitwirkende Personen ihrer Verantwortung für die Qualität, die Konformität, die Produktsicherheit sowie die Einhaltung der ethischen Grundsätze bewusst sind.

4. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Auftragnehmer muss mit seinem Qualitätsmanagementsystem sicherstellen, dass eine Rückverfolgung der ausgelieferten Produkte eindeutig möglich ist. Dazu müssen die ausgelieferten Waren eindeutig gekennzeichnet werden, anhand dieser Information muss der Auftragnehmer die verwendeten Produktionsverfahren, die eingesetzten Materialien und die durchgeführten Prüfungen rückverfolgen können.

Auf Anforderung von qinno muss der Auftragnehmer diese Informationen innerhalb von zwei Arbeitstagen zur Verfügung stellen.

5. Erstmusterprüfung / Prüfzeugnisse

Bei Erstbelieferung wird der Auftragnehmer für die Liefergegenstände einen Erstmusterprüfbericht gemäß DIN EN 9102 erstellen und der Lieferung beilegen.

Ferner wird der Auftragnehmer bei jeder Lieferung mit einem Qualitätsprüfzertifikat (Abnahmeprüfzeugnis bzw. Werkszeugnis nach DIN 50049/EN 10204) oder Bescheinigungen über Materialprüfungen nach DIN 55350 bestätigen, dass die gelieferten Vertragsprodukte die entsprechenden Qualitätsprüfungen mit Erfolg durchlaufen haben.

Der Produktstand wird anhand der für Luftfahrt geltenden Regeln mittels COC dokumentiert.

Sofern wir Prüfmuster beauftragen, sind diese entsprechend für die Rückverfolgbarkeit aufzubewahren.

6. Dokumentation

Der Lieferant sorgt eigenverantwortlich für eine angemessene Archivierung der relevanten Dokumentation (Produktions und Qualitätsaufzeichnungen). Dem Auftraggeber ist die Einsicht in diese Aufzeichnungen bei Verlangen zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Archivierung dieser Dokumente gem. den Aufbewahrungsfristen der DIN EN 9130.

7. Auditierung

Der Auftragnehmer sagt dem Auftraggeber zu, dass der Auftraggeber und/oder die Kunden des Auftraggebers und/oder Luftfahrtbehörden nach Vorankündigung jederzeit das Recht zu einer Auditierung seines Unternehmens oder von Unterauftragnehmern haben.

8. Änderungen

Bei allen Produkten wird vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für Zeichnungsteile der Auftraggeber durch den Auftragnehmer so rechtzeitig benachrichtigt, dass er prüfen kann, ob sich die Änderung nachteilig auf den Liefergegenstand auswirken kann. Der Auftragnehmer darf technische Änderungen am Liefergegenstand nur auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers durchführen. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Produktqualität. Einen Wechsel des Fertigungsstandortes einzelner oder aller Produkte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber vornehmen.

9. Verpackung

Soweit keine spezifische Verpackung vereinbart ist, ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich. Diese muss sicherstellen, dass Beschädigungen (z. B. durch Sturz, Feuchtigkeit oder ESD) ausgeschlossen sind.

10. Umwelt und Sicherheit

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz für die Herstellung und Transport der zu liefernden Produkte. Dies betrifft die benötigten Materialien, Anlagen, Geräte und Arbeitsplätze.

11. Vertraulichkeit

Der Lieferant hat sämtliche Kenntnisse über Produkte, Fertigungsverfahren und Betriebsgeheimnisse der qinno GmbH, die er aufgrund der vertraglichen Beziehungen erwirbt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Zur selben Vertraulichkeit hat der Lieferant seine Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter zu verpflichten.

